

# **BGer 4A\_138/2022 vom 21. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_138\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_138_2022)

FR: TF 4A\_138/2022 du 21 juin 2022

IT: TF 4A\_138/2022 del 21 giugno 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, insbesondere auch das Streitwerterfordernis von Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG mit einem von der Vorinstanz ausgewiesenen Streitwert von Fr. 19'050.--, und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Unter Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. Erwägung 2) ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten ( BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG ( BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat ( BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit

Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog vorab, dass der Beschwerdeführer nicht genügend substantiiert habe, welche Arbeiten bzw. welche Umstände bei der Tätigkeit in der Reinigungsabteilung eine negative Auswirkung auf seine Gesundheit gehabt hätten. Die Erstinstanz habe damit zu Recht kein Beweisverfahren durchgeführt. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass die Erstinstanz den Beschwerdeführer nicht persönlich befragte. Ebensowenig sei zu beanstanden, dass die Erstinstanz darauf abgestellt habe, dass der Beschwerdeführer es unterlassen habe, das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung darzutun, welche die (gelegentliche) Arbeit in der Reinigungsabteilung habe unzumutbar erscheinen lassen.

Als Eventualerwägung legte die Vorinstanz in der Folge dar, dass auch nicht ersichtlich sei, was die Durchführung eines Beweisverfahrens zugunsten des Beschwerdeführers ergeben könnte. Es würden zwei Beweisurkunden vorliegen, die von medizinischen Fachpersonen ausgestellt worden seien und beide würden trotz Aussagen zu den vom Beschwerdeführer behaupteten Allergien gerade nicht besagen, dass deswegen eine Unzumutbarkeit der (gelegentlichen) Tätigkeit des Beschwerdeführers in der Reinigungsabteilung resp. eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit vorliegen würde. Inwiefern durch die Parteibefragung des Beschwerdeführers eine Unzumutbarkeit resp. Arbeitsunfähigkeit bewiesen werden könnte, sei nicht ersichtlich, nachdem die beiden von medizinischen Fachpersonen stammenden Dokumente erhebliche Zweifel an einem solchen Beweis erwecken würden.

### **E. 3.2**

Der Entscheid der Vorinstanz beruht bezüglich der vom Beschwerdeführer behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen somit auf zwei selbstständig tragenden Erwägungen. Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbstständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, so hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt. Denn soweit nicht beanstandete Begründungen das angefochtene Urteil selbstständig stützen, fehlt das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der gehörig begründeten Rügen ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 138 III 728 E. 3.4).

Diesen Anforderungen kommt der Beschwerdeführer nicht genügend nach: Er wendet sich gegen die Eventualerwägung der Vorinstanz, indem er geltend macht, die Arbeitsunfähigkeit sei gegeben und am Beweiswert der Arztberichte sei "nicht zu rütteln", da sie lediglich den Bestand einer Mehlallergie und damit einer Berufskrankheit bezeugen müssten. Mit der selbstständig tragenden Haupterwägung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer nicht substantiiert habe, welche Arbeiten bzw. welche Umstände bei der Tätigkeit in der Reinigungsabteilung eine negative Auswirkung auf seine Gesundheit gehabt haben, setzt sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht hingegen nicht auseinander, zumindest nicht rechtsgenügend (Erwägung 2.1), geschweige denn zeigt er hinreichend auf, dass die Vorinstanz diesbezüglich Bundesrecht verletzt hätte. Es trägt damit bereits die Haupterwägung der Vorinstanz, weshalb auf die Eventualerwägung und die vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Rügen mangels Rechtsschutzinteresse nicht eingetreten zu werden braucht.

Es bleibt damit beim Entscheid der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht rechtsgenügend substantiiert hat.

### **E. 3.3**

Wie bereits vor der Vorinstanz macht der Beschwerdeführer geltend, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sei, weil keine Beweisverfügung erlassen worden sei. Aus welchen Gründen aber eine Beweisverfügung hätte erlassen werden müssen, wenn die Erstinstanz mangels hinreichender Substanziierung der Behauptungen kein Beweisverfahren durchführte, erschliesst sich nicht, und der Beschwerdeführer legt solches auch nicht nachvollziehbar dar (Erwägung 2.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nicht verletzt.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz "das Recht falsch angewandt" und Art. 6 EMRK verletzt habe, indem diese den Entscheid der Erstinstanz über das Absehen von der Parteibefragung des Beschwerdeführers bestätigt habe.

Die Erstinstanz verzichtete auf die Befragung des Beschwerdeführers, weil dieser die behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht genügend substanziierte (dazu oben Erwägung 3.2). Wie die Vorinstanz schon zutreffend darlegte, kann nur über das, was in rechtsgenügend substanziiert Form rechtzeitig behauptet wurde, Beweis abgenommen werden. Das Beweisverfahren dient - entgegen dem, was der Beschwerdeführer anzunehmen scheint - nicht dazu, ungenügende oder fehlende Tatsachenbehauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern setzt solche voraus ( BGE 148 III 84 E. 3.3.1). Auch diese Rügen sind unbegründet.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, es habe kein wichtiger Grund im Sinne von Art. 337 OR vorgelegen, welcher die fristlose Kündigung gerechtfertigt habe.

Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich vorbringt, dass er aufgrund gesundheitlicher bzw. medizinischer Gründe (behauptete Eier- und Mehlallergie) unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert war, fehlt es an einer Sachverhaltsbasis (dazu oben Erwägung 3.2). Auf diese Elemente kann sich der Beschwerdeführer nicht stützen. Im Übrigen wiederholt er im Wesentlichen bloss seine bereits vor der Vorinstanz vorgetragenen Standpunkte, wonach er seit etlichen Jahren für die Beschwerdegegnerin tätig gewesen sei, die Arbeiten stets zu ihrer Zufriedenheit ausgeübt habe, weshalb es auch zumutbar gewesen sei, ihn in den verbleibenden rund sieben Wochen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu beschäftigen.

Bereits die Vorinstanzen gingen im Einzelnen auf diese Argumente ein und kamen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zum Ergebnis, dass die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdeführer für die Beschwerdegegnerin unzumutbar gewesen sei. Mit diesen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend auseinander, noch zeigt er rechtsgenügend auf (Erwägung 2.1), inwiefern die Vorinstanz diesbezüglich Bundesrecht verletzt haben soll.

### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich die Änderung des Arbeitszeugnisses. Da nach dem Gesagten die Erwägung der Vorinstanz trägt, wonach die fristlose Kündigung zu Recht erfolgte, ist der Abänderung des Arbeitszeugnisses die Grundlage entzogen.

**E. 6**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

**E. 7**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint ( Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 4 lit. c BGG ). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A\_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

**E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.